

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Zwei-Fächer-Master, M.A.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Standort: Bochum  
Datum: 27.06.2023

Teilstudiengänge:

**Klassische Archäologie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Ur- und Frühgeschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Kunstgeschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Geschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

### **1. Entscheidung**

#### **Klassische Archäologie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

#### **Ur- und Frühgeschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des

Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Kunstgeschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Geschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

### **Geschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

1. Die geforderten Sprachkompetenzen der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Teilstudiengang sind in den Ordnungen bzw. studienorganisatorischen Dokumenten transparent, nachvollziehbar und einheitlich auszuweisen.“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakVO)

## **3. Begründung**

### **Klassische Archäologie im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht, Seite 36 ist festgehalten, dass "vor zehn Jahren eine Absolvent/inn/en-Studie durchgeführt" wurde. In der vorliegenden Evaluationsordnung, Anlage 2 "Verfahrensbeschreibung zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragung der RUB" sind die Absolventenbefragungen folgendermaßen geregelt: „Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel alle Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium ein- bis eineinhalb Jahre zuvor abgeschlossen haben (Erstbefragung). An der Zweitbefragung vier- bis viereinhalb Jahre nach Studienabschluss nehmen Absolventinnen und Absolventen teil, die in der Erstbefragung ihre Zustimmung zur Zweitbefragung gegeben haben.“

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Absolventinnen- und Absolventenbefragung gemäß vorliegender Evaluationsordnung regelmäßig durchgeführt werden.

### **Ur- und Frühgeschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht, Seite 36 ist festgehalten, dass "vor zehn Jahren eine Absolvent/inn/en-Studie durchgeführt" wurde. In der vorliegenden Evaluationsordnung, Anlage 2 "Verfahrensbeschreibung zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragung der RUB" sind die Absolventenbefragungen folgendermaßen geregelt: „Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel alle Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium ein- bis eineinhalb Jahre zuvor abgeschlossen haben (Erstbefragung). An der Zweitbefragung vier- bis viereinhalb Jahre nach Studienabschluss nehmen Absolventinnen und Absolventen teil, die in der Erstbefragung ihre Zustimmung zur Zweitbefragung gegeben haben.“

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Absolventinnen- und Absolventenbefragung gemäß vorliegender Evaluationsordnung regelmäßig durchgeführt werden.

### **Kunstgeschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

## **Geschichte im Zwei-Fächer-Masterstudiengang, M.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren größtenteils gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Sprachkompetenzen) Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **Auflage 1**

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

*Auflage 1 (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakVO): Die geforderten Sprachkompetenzen der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Teilstudiengang sind in den Ordnungen bzw. studienorganisatorischen Dokumenten transparent, nachvollziehbar und einheitlich auszuweisen.“*

*Die im Diploma Supplement genannten Zugangsvoraussetzungen („Obligatorisches Beratungsgespräch, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird und der Nachweis von drei Fremdsprachen (Englisch und zwei weitere Fremdsprachen). Wird die Masterarbeit in der Epoche der Alten, der Mittelalterlichen oder der Frühneuzeitlichen Geschichte geschrieben, muss neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, die dritte Fremdsprache Latein sein.“) weichen von den Aussagen in den Ergänzungen der Fachspezifischen Anforderungen für Geschichte in § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den 2-Fach-Master („Für das Studium wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Studierenden in der Lage sind, Quellen und fremdsprachliche Literatur in mindestens zwei weiteren Fremdsprachen zu rezipieren. Studierende, die ihre M. A.-Arbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse von zwei weiteren modernen Fremdsprachen neben Englisch erwartet.“) ab. (vgl. Anlage paket-8-teilantrag-geschichte-rub\_20191104.pdf)*

*Auf der Homepage des Studiengangs (<https://studienangebot.rub.de/de/geschichte/master-2-faecher>, Zugriff am 03.02.2023) steht u.a. als eine der Zugangsvoraussetzungen: „Wer diesen Studiengang studieren möchte, ... bringt mit: [...] weiterführende Sprachkenntnisse entsprechend der eigenen fachlichen Schwerpunktsetzung“. Auf der Webseite „Sprachanforderungen im Studium“ (<https://studium.ruhr-uni-bochum.de/de/sprachanforderungen-im-studium>, Zugriff am 03.02.2023) sind zum Fach Geschichte folgende besonderen Sprachanforderungen aufgelistet: „Grundsätzlich richten sich die Sprachanforderungen in Geschichte nach den jeweiligen Schwerpunkten, die im Studium gewählt werden.“*

*Der Akkreditierungsrat sieht eine Diskrepanz zwischen den Zugangsvoraussetzungen im Diploma*

*Supplement und der fachspezifischen Anforderungen für das Fach Geschichte in § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung. So ist die Anforderung der lateinischen Sprachkenntnisse in der gegenwärtigen Form der Prüfungsordnung weder transparent noch nachvollziehbar.*

*Der Akkreditierungsrat erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel im Sinne der Begründung zu § 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakVO und erteilt eine Auflage: „Die geforderten Sprachkompetenzen der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Teilstudiengang sind in den Ordnungen bzw. studienorganisatorischen Dokumenten transparent, nachvollziehbar und einheitlich auszuweisen.“*

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule reicht im Rahmen ihrer Stellungnahme eine Reihe von Links ein, die auf die jeweiligen Webseiten der Studiengänge und auf die Download-Seite der Studien- und Prüfungsordnungen verweisen. Die Hochschule schreibt dazu: "Vielen Dank für den Hinweis auf Inkonsistenzen zu den Sprachvoraussetzungen. Maßgebend sind die Vorgaben der Fachspezifischen Bestimmungen im Anhang zu den jeweiligen Prüfungsordnungen. Im Detail wurden folgende Webseiten geändert und die Darstellung der Sprachvoraussetzungen dürfte damit den Fachspezifischen Bestimmungen entsprechen."

In der Anlage "Fachspezifische Bestimmungen" der "Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016" ([https://www.hibo.ruhr-uni-bochum.de/mam/content/gemppo\\_2016\\_2\\_faecher\\_ma\\_03.11.2016.pdf](https://www.hibo.ruhr-uni-bochum.de/mam/content/gemppo_2016_2_faecher_ma_03.11.2016.pdf), Zugriff am 24.05.2023) steht unter "Geschichte, Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen": "Weiterhin wird der Nachweis von drei Fremdsprachen vorausgesetzt. Studierende, die ihre Masterarbeit in der Alten, Mittelalterlichen oder Frühneuzeitlichen Geschichte wählen wollen, müssen neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen; bei Wahl eines Schwerpunkts in der Neueren und Neuesten Geschichte werden Kenntnisse von zwei weiteren modernen Fremdsprachen neben Englisch erwartet. Die Sprachkenntnisnachweise müssen, sofern sie nicht bereits im B. A. nachgewiesen wurden, bei der Anmeldung zur M. A.-Prüfung vorgelegt werden. Die geforderten Sprachkompetenzen können, sofern sie nicht bereits im B. A.-Studium nachgewiesen wurden, durch den Nachweis eines mindestens 2 ½ Jahre erfolgreich besuchten Schulunterrichts oder in den Modulen des Masterstudiums nachgewiesen werden. Die Nachweise sind vor Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine bestimmte Sprachkompetenz verlangt wird, der Dozentin oder dem Dozenten vorzulegen." und weiter unter "Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht": "(4) Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt." (vgl. Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016, Anlage "Fachspezifische Bestimmungen", Seite 12ff., "Geschichte, Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen")

Die im eingereichten Diploma Supplement genannten Zugangsvoraussetzungen („Obligatorisches Beratungsgespräch, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird, und der Nachweis von drei Fremdsprachen (Englisch und zwei weitere Fremdsprachen). Wird die Masterarbeit in der Epoche der Alten, der Mittelalterlichen oder der Frühneuzeitlichen Geschichte geschrieben, muss neben Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, die dritte Fremdsprache Latein sein.“) weichen damit

weiterhin von den Aussagen in der Anlage "Fachspezifische Bestimmungen" der "Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016" unter "Geschichte, Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen" ab.

Der Akkreditierungsrat erkennt hinsichtlich der Transparenz (als einem Bestandteil der Auflage) an, dass die Webseiten bereits geändert wurden, jedoch ist das geänderte Diploma Supplement, als wichtiges studienorganisatorisches Dokument, ebenfalls im Rahmen der Auflagenerfüllung einzureichen. Die Vorgaben zu den geforderten Sprachkompetenzen sind noch nicht einheitlich ausgewiesen. Die Auflage bleibt daher bestehen.

